

TOP-INFORMATION

Prüfung von gewerblichen Betriebsanlagen

Wen trifft die Prüfungspflicht?

Inhaber von genehmigten Betriebsanlagen sind verpflichtet, regelmäßig zu prüfen, ob ihre Betriebsanlage auch dem genehmigten Zustand und der geltenden Rechtslage entspricht. Die Prüfungspflicht besteht aufgrund der Gewerbeordnung. Der Betreiber hat die Prüfungsfristen selbst in Evidenz zu halten. Die Prüfungspflicht trifft auch Inhaber von vorübergehend stillgelegten Betriebsanlagen.

In welchem Umfang ist zu prüfen?

Der genehmigte Zustand ergibt sich aus dem Betriebsanlagengenehmigungsbescheid, aus einem Betriebsbewilligungsbescheid, sowie aus allfälligen späteren Bescheiden, die den ursprünglichen Betriebsanlagenbescheid ergänzt oder geändert haben. Die geltende Rechtslage ergibt sich aus den Verordnungen, die zur Gewerbeordnung erlassen wurden. Bei vorübergehend stillgelegten Betriebsanlagen beschränkt sich die Prüfung auf die Einhaltung der Vorkehrungen, die anlässlich der Stilllegung getroffen oder von der Behörde angeordnet wurden.

Unterlagen für die Beurteilung des Umfanges der Prüfungsverpflichtung:

Die Prüfungsverpflichtung ergibt sich aus verschiedenen Rechtsquellen. In erster Linie ist im Betriebsanlagengenehmigungsbescheid zu kontrollieren, welche Fristen für welche Prüfungen als Auflage formuliert wurden. Weiters sind Pläne, Maschinenlisten, Betriebsbeschreibungen usw., die in Behördenverfahren vorgelegt wurden, auf ihre Vollständigkeit und Aktualität zu prüfen.

Welche Fristen sind für die Prüfung zu beachten?

Für gewerbliche und industrielle Anlagen besteht eine gesetzliche Überprüfungsspflicht. Die Intervalle der wiederkehrenden Überprüfung richten sich nach den Vorgaben der Gewerbebehörde (aus der Betriebsanlagengenehmigung) und nach den Vorgaben aus der Elektroschutzverordnung. Der Fristenlauf beginnt mit der Rechtskraft des Betriebsanlagengenehmigungsbescheides. Die elektrische Anlage ist im allgemeinen gemäß Betriebsanlagengenehmigung im Sinne ÖVE - E 5 § 12, Teil 1/1989 durch einen befugten Fachmann spätestens drei Monate nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides zu überprüfen. In der Regel erfolgt die bescheidmässige Vorschreibung der Wiederkehrenden Überprüfung alle zwei Jahre, die Frist kann aber auch verkürzt oder verlängert festgesetzt werden.

In der Elektroschutzverordnung 1995 (ESV 1995) sind folgende Prüfintervalle zu beachten: Für die wiederkehrenden Prüfungen von Starkstromanlagen im Sinne des § 12.1.6 der ÖVE-E 5/1989 beträgt sie längstens fünf Jahre. Abweichend davon betragen die Zeitabstände längstens ein Jahr hinsichtlich wiederkehrender Prüfungen gemäß § 13 Abs. 3 der Bauarbeiterschutzverordnung 1994 und längstens 10 Jahre hinsichtlich Starkstromanlagen in Versicherungen, Banken und anderen Bürobetrieben sowie in Handelsbetrieben, in denen keine außergewöhnliche Beanspruchung gegeben ist. Bei aussergewöhnlicher Belastung (explosionsgesch. Räume, Küchen, Tischler oder Mechanikerwerkstätten, Bäckereibetrieben etc.) kann die Frist auch auf 3 Jahre festgelegt werden.

Für Baustellen gem. Bauarbeiterschutzverordnung gilt eine jährliche, für **Blitzschutzanlagen folgende Fristen:**

- 3 Jahre für Arbeitsstätten, Baustellen und Arbeitsmittel, die durch ihre Lage, Bauweise, Flächenausdehnung oder Höhe blitzschutzgefährdet sind
- 1 Jahr für alle explosionsgefährlichen und/oder hochentzündlichen Arbeitsstoffen oder bei größeren Mengen leichtentzündlichen Arbeitsstoffen.

Garantie für Sie



Gemäß Arbeitsstättenverordnung sind

Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, Alarminrichtungen und Brandmeldeanlagen mindestens **einmal jährlich**, längstens jedoch in Abständen von **15 Monaten** auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die Überprüfungspflicht kann durch Bescheid der Behörde anders geregelt werden. (Unterlagen beim Anlagenbetreiber).

Verantwortung:

Der Betreiber der Anlage hat für die Prüfung befugte Fachleute heranzuziehen. Betreiber der Anlage ist diejenige natürliche oder juristische Person, auf die der Gewerbeschein lautet. Der gewerberechtliche Geschäftsführer ist für die Evidenzhaltung der Prüfungstermine verantwortlich. Er hat den Betreiber rechtzeitig auf die notwendigen Prüfungen hinzuweisen.

Wer darf die Prüfung vornehmen!

Die regelmäßige Prüfung darf vor allem durch Gewerbetreibende, aber auch durch Ziviltechniker und von autorisierten Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes durchgeführt werden. Im Betriebsanlagengenehmigungsbescheid kann angeordnet sein, daß bestimmte Prüfungen nur durch bestimmte Personen, z.B. einen befugten Gewerbetreibenden oder eine staatlich autorisierte Anstalt, vorzunehmen sind. Die Prüfung kann auch, je nach dem zu prüfenden Bereich, von verschiedenen Personen durchgeführt werden. Sie muß nicht an einem Tag abgeschlossen werden, sondern kann sich auch über einen Zeitraum erstrecken, der aber jedenfalls innerhalb der Frist endet.

Prüfbescheinigung als "Beleg"

Der befugte Fachmann hat schriftlich über die Ergebnisse der Prüfung ein Prüfprotokoll oder eine Prüfbefund auszustellen. Dieser Beleg wird in der Regel, falls kein Mangel zum Zeitpunkt der Prüfung festgestellt wird, von der Betriebs- oder Unternehmensversicherung im Schadensfall als Befund und Gutachten anerkannt.

Inhalt der Prüfbescheinigung:

Die gesetzlichen Bestimmungen legen keine Form für die Bescheinigung fest. Sie sollte zumindest das Datum und den Namen des Prüfers sowie eine genaue Auflistung aller Prüfergebnisse aufweisen. Für elektrische Anlagen empfiehlt es sich, das von der Bundesinnung herausgegebene „Bundeseinheitliche Sicherheitsprotokoll“ zu verwenden. Zweckmäßig erscheint es, unter Zugrundelegung des Betriebsanlagengenehmigungsbescheides die Prüfung vorzunehmen.

Was ist zu tun, wenn Mängel festgestellt werden?

Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, die anlässlich der Prüfung nicht behoben werden können, so sind diese in der Prüfbescheinigung anzuführen sowie Vorschläge zu machen, wie diese zu beheben sind. Es ist zu empfehlen, in die Prüfbescheinigung nicht nur Vorschläge über die Maßnahmen zur Mängelbehebung aufzunehmen, sondern auch eine „angemessene Frist“ vorzuschlagen, innerhalb der die Mängel zu beheben sind. Weiters ist eine Abschrift für die zuständigen Gewerbebehörde vorzulegen.

Aufbewahrungsfrist:

Die Prüfbescheinigung sowie die Bestätigungen über die Maßnahmen der Mängelbehebung sind, sofern es sich um Erstbefunde handelt, auf Bestandsdauer der elektrischen Anlage und soweit Wiederholungsprüfungen betroffen sind mindestens 2 Überprüfungsintervalle lang in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme durch Kontrollorgane der Behörden aufzubewahren.